Nr. 16.100

S T R A S S E N R E G L E M E N T

DER GEMEINDE MUTTENZ

vom 22. November 2005

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A. Allgemeine Bestimmungen 4
§ 1 Inhalt 4
§ 2 Geltungsbereich 4
§ 3 Organisation 4
§ 4 Definitionen 4

B. Planung 5
§ 5 Strassennetzplan 5
§ 6 Bau- und Strassenlinienplan 5
§ 7 Selbsterschliessung 5

C. Projektrealisierung (Voraussetzungen) 6

I. Bauprojekt – Verfahrensarten – Information 6
§ 8 Bauprojekt 6
§ 9 Orientierung 6

II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht 6
§ 10 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren 6
§ 11 Plangenehmigung 6

III. Landerwerb 7
§ 12 Regel und Ausnahme 7
§ 13 Landerwerbsarten 7
§ 14 Einleitung des Enteignungsverfahrens 7

D. Vorteilsbeiträge 7
§ 15 Kostentragung 7
§ 16 Beitragsperimeterplan 7
§ 17 Beitrag an den Landerwerb 8
§ 18 Beitrag an die Baukosten 8
§ 19 Indexierung 8
§ 20 Kostenbeitragstabelle 8
§ 21 Beitragsverfügung 9

E. Verwaltung und Benutzung der Strassen 9
§ 22 Gesteigerter Gemeingebrauch 9
§ 23 Strassennamen, Gebäudenummern 9

F. Beziehung der angrenzenden Gründstücke zu den Verkehrsanlagen 9
§ 24 Stützmauern und Einfriedigungen 9
§ 25 Instandstellung 9
§ 26 Abgrabungen und Aufschüttungen 10
§ 27 Winterdienst 10
§ 28 Gartenanlagen und Vorplätze 10
§ 29 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen 10

G. Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen 10
§ 30 Rechtspflege 10
§ 31 Strafen 10
§ 32 Rechtsmittel 11
§ 33 Übergangsbestimmungen 11
§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts 11
§ 35 Inkraftsetzung 11

Beschlüsse 12
Anhang 1 13
Anhang 2 14

Die Einwohnergemeindeversammlung Muttenz beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich

1 Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen.

2 Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeugverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Wendeplätze.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

§ 4 Definitionen

1 Als Neuanlage gilt die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung.

2 Als Korrektion gilt der Ausbau von vorbestandenen Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung.

3 Als betrieblicher und baulicher Unterhalt gelten:

a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
b. bauliche Aufwändungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

B. Planung

§ 5 Strassennetzplan

[1] Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Strassentypen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

[2] Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

[3] Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

[4] Der Ausbaustandard der Strassentypen ist im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt.

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

[1] Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

a. die Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Verkehrsanlagen (Strassenlinien);
b. in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
c. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte minimale Bauabstände (Baulinien).

[2] Weiteres, wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne, richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

§ 7 Selbsterschliessung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, kann die Grundeigentümerschaft ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

C. Projektrealisierung (Voraussetzungen)

I. Bauprojekt – Verfahrensarten - Information

§ 8 Bauprojekt

1 Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

2 Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umfang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsmassnahmen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

3 Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan und die Kostenbeitragstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

§ 9 Orientierung

Liegt das Bauprojekt vor, orientiert der Gemeinderat die betroffene Grundeigentümerschaft über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen.

II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

§ 10 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

1 Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist entweder das Planauflageverfahren oder das abgekürzte Verfahren gemäss Enteignungsgesetz[1] anzuwenden.

2 Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümerschaften schriftlich zustimmen.

§ 11 Plangenehmigung

1 Die betroffene Grundeigentümerschaft kann gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

2 Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümerschaften auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.

[1] § 39 bis § 43

III. Landerwerb

§ 12 Regel und Ausnahme

1 Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

2 Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

§ 13 Landerwerbsarten

Die für den Bau oder die Korrektion kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-, Quartierplan-, Enteignungsverfahren oder ausserhalb davon freihändig erworben.

§ 14 Einleitung des Enteignungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet der Gemeinderat das Enteignungsverfahren ein.

D. Vorteilsbeiträge

§ 15 Kostentragung

1 Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwändungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrektionen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

2 Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft (bei Baurechtsparzellen von den Baurechtsnehmern, bei Stockwerkeigentümer-Parzellen von den Stockwerk-Eigentümern), deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

3 Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwändungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

§ 16 Beitragsperimeterplan

1 Der Beitragsperimeterplan definiert die Grundstücke, welche durch den aus der Verkehrsanlage erwachsenden Vorteil beitragspflichtig sind.

2 Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

3 Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

a. Anwänderparzellen[2]: Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuer Strassenlinie gemäss BSP) wird die Fläche ganz und ab 40 m zur Hälfte einbezogen.

[2] Parzellen, die direkt an die Verkehrsanlage angrenzen.

b. Hinterliegerparzellen[3]: Die gesamte Parzellenfläche wird zur Hälfte einbezogen.

c. Parzellen an mehreren öffentlichen Strassen: Bei Grundstücken, die an mehreren öffentlichen Strassen liegen, wird die Beitragsfläche im Verhältnis zur Anstosslänge berechnet. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen. Eine doppelte Belastung ist auszuschliessen.

§ 17 Beitrag an den Landerwerb

1 Die Gemeinde leistet einen Gemeindebeitrag von CHF 25.00 / m^2 an den Landerwerb für die Erstellung der Verkehrsanlagen.

2 Die beitragspflichtigen Grundeigentümerschaften übernehmen die restlichen Kosten für den Landerwerb. Die Beiträge an den Landerwerb berechnen sich je zur Hälfte:

a. gemäss den Anstosslängen der Grundstücke an die Strassenlinien.

b. gemäss den beitragspflichtigen Grundstücksflächen.

§ 18 Beitrag an die Baukosten

1 Bei Strassenneuanlagen werden folgende Beiträge an die Baukosten verrechnet:

a.	pro Meter Strassenanstosslänge:			
	- an die Fahrbahn		CHF	300.00
	- an das Trottoir,	bei anstossenden Grundstücken	CHF	50.00
		bei gegenüberliegenden Grundstücken	CHF	25.00
b.	pro m^2 beitragspflichtige Grundstückfläche		CHF	16.00

2 Bei Strassenkorrektionen werden folgende Beiträge an die Baukosten verrechnet:

a.	pro Meter Strassenanstosslänge:			
	- an die Fahrbahn		CHF	150.00
	- an das Trottoir,	bei anstossenden Grundstücken	CHF	25.00
		bei gegenüberliegenden Grundstücken	CHF	12.50
b.	pro m^2 beitragspflichtige Grundstückfläche		CHF	8.00

3 Diese Beiträge gelten für Erschliessungsstrassen und Erschliessungswege.

a. Bei Quartiersammelstrassen wird ein Rabatt von 20% gewährt

b. Bei Hauptsammelstrassen wird ein Rabatt von 40% gewährt

§ 19 Indexierung

Die Ansätze zur Berechnung der Beiträge gemäss § 18 sind indexiert. Als Basis dient der Schweizerische Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik, Tiefbau, Stand April 2004, 113,4 Punkte. (Basis April 2001 = 100 Punkte). Eine Anpassung erfolgt durch den Gemeinderat bei Änderung des Indexes um mindestens 3 Punkte.

§ 20 Kostenbeitragstabelle

Mit der Kostenbeitragstabelle werden alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet. Die definitive Aufstellung wird nach den allenfalls einzutragenden Grundbuchmutationen erstellt.

[3] Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht oder nur durch eine max. 4 m breite Zufahrtsstrasse an die Verkehrsanlage angrenzen.

§ 21 Beitragsverfügung

1 Der Gemeinderat erlässt die Beitragsverfügung nach Abschluss der Bauarbeiten (Einbau der Heissmischtragschicht ohne Deckbelag).

2 Die Beiträge sind spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsverfügung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des aktuellen Zinssatzes für Steuerbeträge geschuldet.

E. Verwaltung und Benutzung der Strassen

§ 22 Gesteigerter Gemeingebrauch

1 Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

2 Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Bewilligung und die Flächenbeanspruchung in einer Gebührenordnung fest.

3 Für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund sowie das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen gelten die speziellen Gemeinde-Reglemente mit den entsprechenden Gebührenordnungen.

§ 23 Strassennamen, Gebäudenummern

1 Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

2 Er ist zuständig für die Nummerierung der Gebäude.

F. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsanlagen

§ 24 Stützmauern und Einfriedigungen

1 Stützmauern, Einfriedigungen und mauerartige Böschungen (z.B. Löffelsteine, Blocksteine etc.) entlang von Verkehrsanlagen dürfen max. 1,20 m Höhe aufweisen und bedürfen der Zustimmung der Anlagen- resp. Strasseneigentümerin.

§ 25 Instandstellung

1 Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.

2 Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.

3 Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

§ 26 Abgrabungen und Aufschüttungen

Bei Abgrabungen und Aufschüttungen längs der Strassen sind, soweit keine Stützmauern erstellt werden, horizontale Bermen hinter der Strassenlinie anzulegen. Die Breite dieser Bermen muss auf der Talseite mindestens 80 cm und auf der Bergseite mindestens 60 cm betragen.

§ 27 Winterdienst

Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerschaften.

§ 28 Gartenanlagen und Vorplätze

1 Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

2 Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

§ 29 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen sowie für Ausfahrten und Reklameeinrichtungen gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

G. Rechtspflege, Strafen und Schlussbestimmungen

§ 30 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

§ 31 Strafen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft.

§ 32 Rechtsmittel

[1] Gegen die Plangenehmigung (gemäss § 11) kann innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

[2] Gegen die Beitragsverfügung (gemäss § 21) kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 33 Übergangsbestimmungen

Vorteilsbeiträge für Bauwerke, bei welchen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements die Plangenehmigung abgeschlossen ist, werden nach altem Reglement abgerechnet.

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement wird das Strassenreglement vom 13.02.79 aufgehoben.

§ 35 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlüsse

Beschluss des Gemeinderates:

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Referendumsfrist:

Urnenabstimmung:

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident	Der Verwalter
P. Vogt	U. Girod

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. .....vom .....

Der Landschreiber:

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. ..... vom .....

ANHANG 1

Strassentyp		**Funktion**	**Fahrbahnbreite / Ausbaustandard**	
Hauptsammelstrasse	HSS	Sammeln des Verkehrs aus den Erschliessungsstrassen; hat lokale Verbindungsfunktion; verkehrsorientierte Strasse	Mind. 6.00 m	mit beidseitigem Trottoir
Quartiersammelstrasse	QSS	Sammeln des lokalen Verkehrs; hat lokale Netzfunktion (Konzentration des Erschliessungsverkehrs)	Mind. 5.50 m in Gewerbezonen Mind. 6.00 m	mit mindestens einseitigem Trottoir mit mindestens einseitigem Trottoir
Erschliessungsstrasse	ES	Erschliessung der einzelnen Liegenschaften; hat lokale Netzfunktion (parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit)	5.00 m – 6.00 m in Gewerbezonen Mind. 6.00 m	
Erschliessungsweg mit beschränktem Fahrverkehr Land-/Forstwirtschaftsweg Ausserhalb der Bauzonen	EW EW	Parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit, mit wenig Motorfahrzeugverkehr und somit hoher Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger; hat lokale Netzfunktion	3.00 m – 4.50 m	Mischverkehr
Fussweg / Fussgängerverbindung	FW	Verbindungen für Fussgänger, in der Regel innerhalb der Bauzonen	Mind. 1.50 m	
Wanderweg / Wanderwegverbindung	WW	Verbindungen von übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen befinden		i.d.R. ohne Hartbelag und ohne Motorfahrzeugverkehr

ANHANG 2

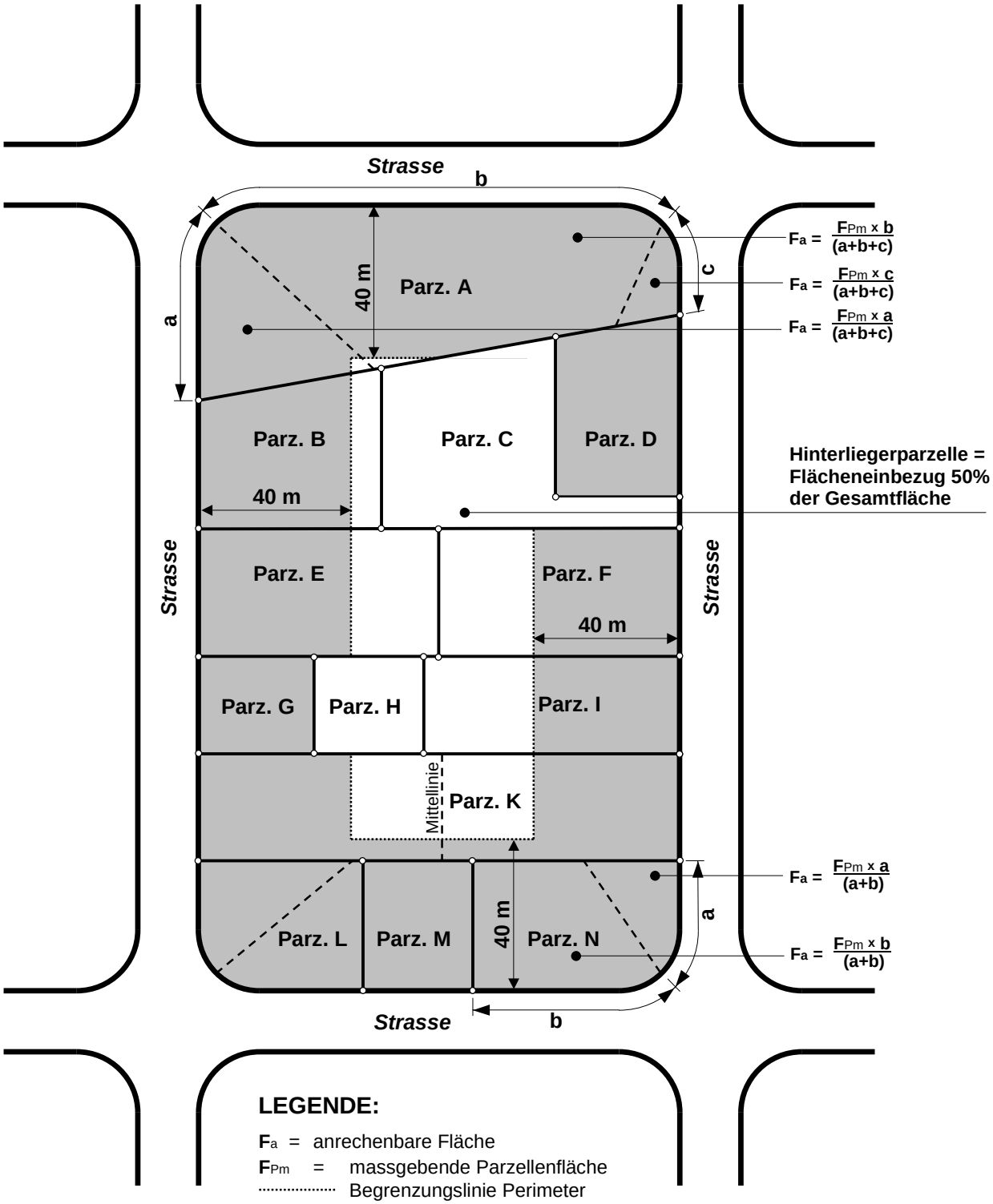

LEGENDE:

F_a = anrechenbare Fläche
F_{Pm} = massgebende Parzellenfläche
..... Begrenzungslinie Perimeter Flächeneinbezug 100% / 50%
- - - - - - Grenze anrechenbare Grundstücksfläche
——o Parzellengrenze